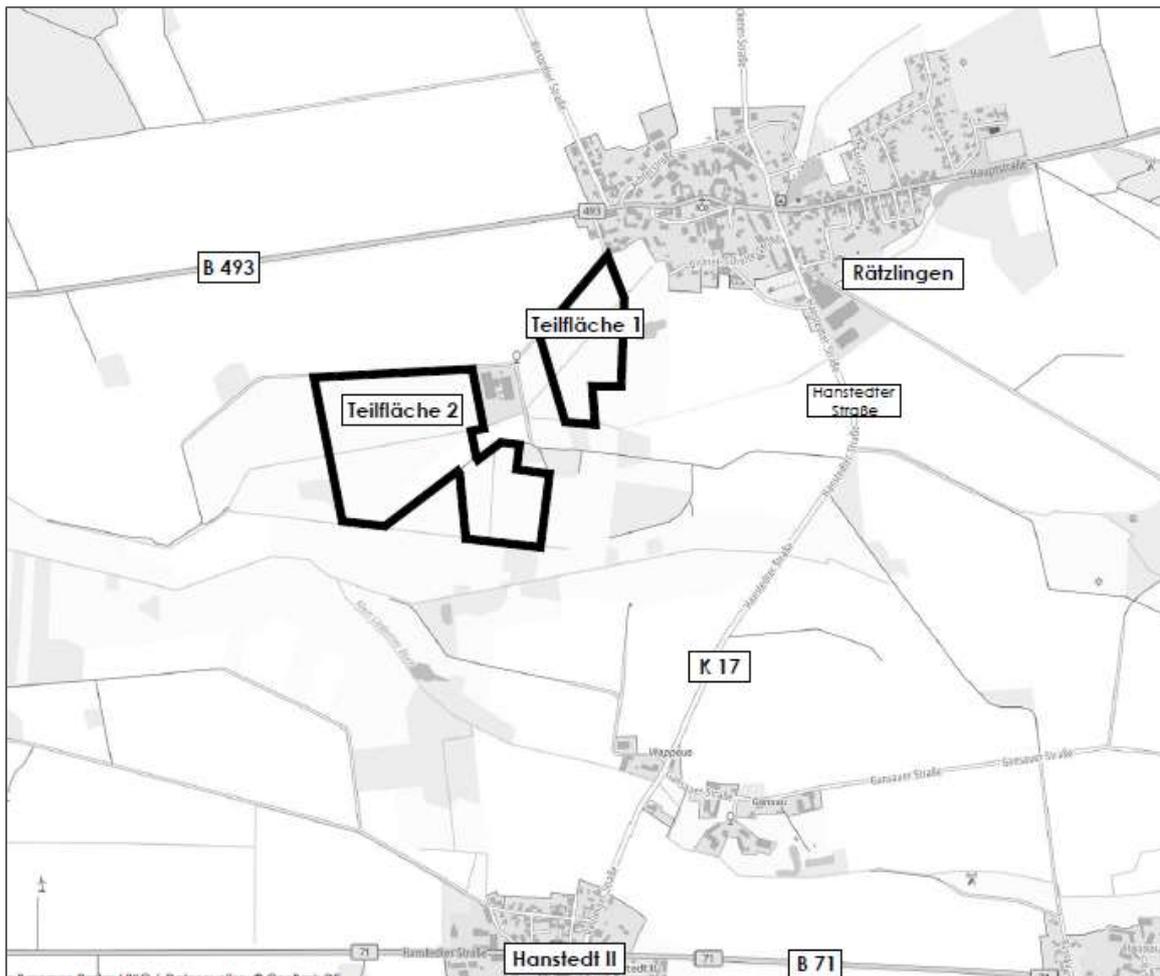


# Gemeinde Rätzlingen

## Bebauungsplan „Nr. 101 - Solarpark Rätzlingen“

### Kurzbegründung

Stand Vorentwurf: 17.04.2024



Quelle: © 2024 basemap.de Basemap Raster / BKG | Datenquellen: © GeoBasis-DE

— Lage des Geltungsbereiches

ohne Maßstab



Diese Planung wurde erarbeitet von:

**BÜRO MEHRING**

STADT +   
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: [mehring@slplanung.de](mailto:mehring@slplanung.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung.....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Zu beachtende Plangrundlagen .....</b>  | <b>5</b>  |
| 3.1      | Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen.....   | 5         |
| 3.2      | Regionales Raumordnungsprogramm .....  | 6         |
| 3.3      | Landschaftsrahmenplan 2012.....  | 10        |
| 3.4      | Leitbildbasierter Kriterienkatalog Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche .....  | 13        |
| 3.5      | Wirksamer Flächennutzungsplan .....  | 14        |
| <b>4</b> | <b>Städtebauliches Konzept - Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 101 „Solarpark Rätzlingen“ .....</b>                               | <b>14</b> |
| 4.1      | Art der baulichen Nutzung .....  | 15        |
| 4.2      | Maß der baulichen Nutzung.....   | 15        |
| 4.3      | Überbaubare Grundstücksfläche .....  | 16        |
| 4.4      | Verkehrsflächen .....  | 16        |
| 4.5      | Wasserflächen .....  | 17        |
| 4.6      | Grünordnung .....  | 17        |
| <b>5</b> | <b>Sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebiets in Betracht kommen (Alternativenprüfung).....</b> | <b>18</b> |
| <b>6</b> | <b>Voraussichtliche Auswirkungen der Planung.....</b>  | <b>19</b> |
| <b>7</b> | <b>Quellenverzeichnis .....</b>  | <b>25</b> |

## 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Vorhabenträgerin Energiekontor AG, Bremen beabsichtigt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Plangebietsgröße von insgesamt etwa 27 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Rätzlingen, die sich auf zwei Teilflächen von ca. 6,8 ha (Teilfläche 1) und 20,2 ha (Teilfläche 2) aufteilt.

Das geplante Vorhaben stellt einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland dar, der bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll.

Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen erfahren im geplanten Bereich keine Privilegierung gem. § 35 BauGB. Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens „Solarpark Rätzlingen“ ist die Aufstellung des hiermit vorgelegten Bebauungsplans. Im Parallelverfahren ist außerdem die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes bisher Fläche für die Landwirtschaft darstellt, was der aktuellen Nutzung entspricht.

Nach Schätzungen der Niedersächsischen Landesregierung wird für den angestrebten Leistungszuwachs von derzeit 0,65 GW auf perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung eine zusätzliche Fläche für den derzeit angestrebten Leistungszuwachs zur Erreichung einer installierten Leistung von 65 GW (davon perspektivisch 15 GW installierter Freiflächen-PV-Leistung) eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt (NLT 2022, Kap. 1.3, S. 5).

Dabei soll der politisch gewollte Zubau an PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen erfolgen und mit zweiter Priorität auch auf solche Freiflächen, die für die landwirtschaftliche Produktion wenig geeignet und deren Nutzung mit geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind (NLT 2022, Kap. 1.4, S. 6).

Um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden, hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden für die Projektierung der Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.

Für das auf Basis des Bebauungsplans Nr. 101 zulässige Vorhaben wurden die erforderlichen Vorgaben gemäß Leitbild erfüllt. Die Abwägung dazu erfolgt im Rahmen der parallel durchgeführten 47. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Rosche.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Solarpark Rätzlingen die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche (Parallelverfahren). Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll eine Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden.

## 2 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das ca. 27 ha große Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Rätzlingen, südlich der B 493. Es besteht aus 2 Teilflächen und berührt an der nordöstlichen Grenze der Teilfläche 1 den Siedlungsrand von Rätzlingen, westlich des Verlaufes der Hauptstraße.

Nördlich wird in das Plangebiet ein Gemeindeweg einbezogen, der bereits der Erschließung der BHZP-Besamungsstation („Eberstation“) dient und deren Standort zwischen der nordöstlichen Teilfläche 1 sowie der südwestlichen Teilfläche 2 liegt. Dieser Gemeindeweg wird auch der Erschließung der Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes dienen.

Beide Teilflächen werden von Nordosten nach Westen von einem Verbandsgraben (Gewässer 3. Ordnung) durchzogen, welcher durch entsprechende Festsetzungen freigehalten bzw. gesichert wird. Die Teilfläche 2 wird außerdem weiter südlich von einem baumgesäumten, unbefestigten Weg durchzogen, der entsprechend festgesetzt wird.

Im Südosten, außerhalb des Plangebietes liegen kleine Waldparzellen, die teilweise südlich, teilweise nördlich und östlich an die Plangebietsflächen grenzen.

Auch im äußersten Südwesten der Teilfläche 2 grenzen kleinere, außerhalb des Plangebietes liegende Gehölzbestände, die Waldcharakter aufweisen, südlich bzw. westlich an. Gegenüber den Waldrändern wird mit zulässigen baulichen Anlagen ein angemessener Waldabstand eingehalten.

Die nordöstliche Teilfläche 1 des Plangebietes umfasst die Flurstücke 17, 18, 24, 26, 27/1, 30, 31 der Flur 3, der Gemarkung Rätzlingen. Die südwestliche Teilfläche 2 setzt sich aus den Flurstücken 138, 38/12, 41/1, 43, 44, 45, 46/1, 49/1, 50/1, 53/2, 54/1, 61, 62/1, 65/1, 66, 67/2, 70/1, 115, 118 und 120 (Flur 3, der Gemarkung Rätzlingen) zusammen.

Die zum Plangebiet gehörenden Flurstücke werden teilweise als Ackerflächen, teilweise als Grünland genutzt. Sie sind insbesondere im Norden weitgehend ungegliedert.

Gliedernde Gehölzbestände finden sich entlang von Wegen (s.o.) oder im Süden des Plangebietes entlang einiger untergeordneter Gräben

An die nordöstliche Grenze der Teilfläche 1 grenzt eine kleine, inzwischen ungenutzte Fischteichanlage an, welche von Gehölzen umstanden ist. Ein weiterer kleiner, von Gehölzen umstandener Teich befindet sich südwestlich der Besamungsstation auf dem nicht zum Geltungsbereich gehörenden Flurstück 38/11.

Das Gelände des Plangebietes fällt vom Rätzlinger Ortsrand von 51 m ü NHN, nach Süden auf ca. 48 m ü NHN sowie nach Südwesten in Richtung der Niederung des Klein Liederner Baches auf ca. 46,5 m ü NHN ab. Nördlich der Plangebietsgrenze und des Gemeindeweges steigt das Gelände im Bereich einer ausgeräumten Ackerlandschaft zur B 493 hin um 5 bis 10 m an.



**Abbildung 1:** Luftbild mit Lage des Plangebietes (schwarze Linie (ohne Maßstab)).

### 3 Zu beachtende Plangrundlagen

#### 3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Gegenwärtig ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26. September 2017 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 gültig.

Gemäß den textlichen Festlegungen LROP, Ziffer 4.2 01 soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Gemäß LROP, Ziffer 4.2 13 sollen für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 25.07.2023 beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02.08.2023 (Nr. 28/2023 S. 558) eingeleitet. Die allgemeinen Planungsabsichten legen dar, welche Teile des LROP voraussichtlich geändert oder ergänzt werden sollen.

Demnach sollen die Ausbauziele für die solare Strahlungsenergie auf ihre Aktualität geprüft werden. Darüber hinaus sollen Festlegungen zur Sicherstellung der flächenschonenden, auch unter Berücksichtigung des natürlichen Klimaschutzes naturverträglichen Erreichung der Ausbauziele für Solarenergie geprüft werden.

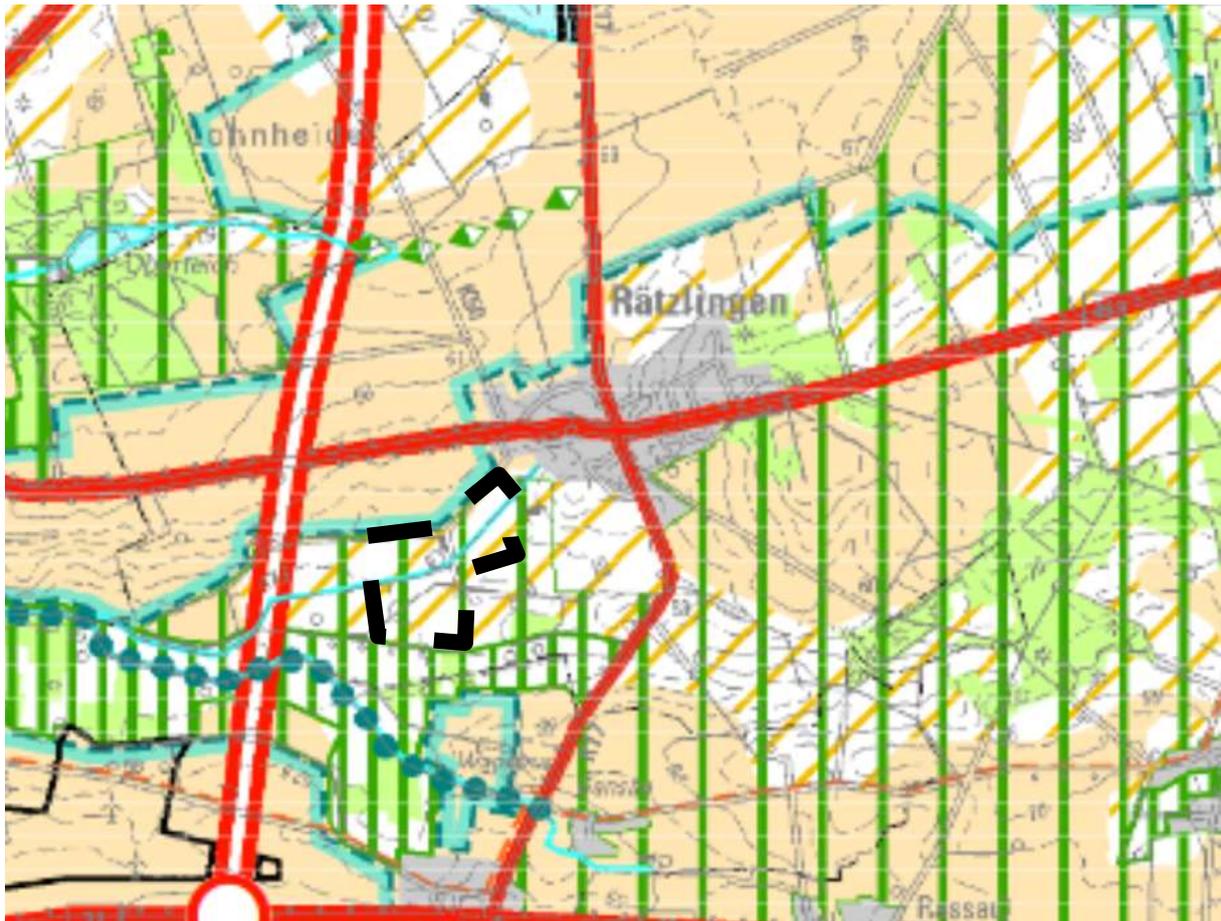
Die Fortschreibung besagt zwar weiterhin, dass nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für PV genutzt werden sollen, ermöglicht aber im Einzelfall, dass im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen wird, ob die jeweilige Fläche geeignet ist.

In der Begründung zur Änderung heißt es: „Hinsichtlich der Steuerung der Photovoltaiknutzung wurden verschiedene planerische Alternativen geprüft, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Freiflächenanlagen auf den Flächenverbrauch und die Landwirtschaft. Dabei wurde insbesondere abgewogen, wie umfangreich landwirtschaftlich wertvolle Flächen für die Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung gestellt werden sollen. Ferner war zu berücksichtigen, dass Photovoltaik im Außenbereich nicht gemäß § 35BauGB privilegiert ist und dort geringeres Gewicht als privilegierte Nutzungen hat. Dennoch soll zur Sicherstellung der Erreichung der Ausbauziele der Belang der Landwirtschaft beim Bau von Freiflächenanlagen künftig der Abwägung zugänglich sein. Der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgeländen Landwirtschaft wird dementsprechend zurückgenommen.“

([www.klimaschutz-niedersachsen.de](http://www.klimaschutz-niedersachsen.de)).

### 3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Der nachfolgenden Abbildung 2 ist ein Auszug aus dem rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 des Landkreises Uelzen mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie) zu entnehmen.



**Abbildung 2:** Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie) (ohne Maßstab).  
Quelle: Landkreis Uelzen (2019).

Das Plangebiet liegt im Bereich der Darstellungen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Beide Darstellungen stellen Grundsätze der Raumordnung dar, welche der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind.

#### Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Gemäß Ziffer 3.2.1 02 wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen die landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt, die – mit wechselndem bzw. sich überlagerndem Gewicht – nahezu flächendeckend besondere Funktionen für die Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter erfüllt bzw. auf der die Landwirtschaft räumliche Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet.

Landwirtschaftlich wertvolle Flächen sind möglichst der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Zuschnittverschlechterungen dieser Flächen sollen vermieden und agrarstrukturelle Verbesserungen unterstützt werden. Ein außerlandwirtschaftlicher Bedarf, insbesondere an Siedlungs-, Kompensations-, Verkehrs- und Versorgungsflächen, soll deshalb im Rahmen des Möglichen auf Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft umgelenkt werden (Ziffer 03).

#### Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft werden Gebiete und Landschaftsbestandteile dargestellt, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben.

Als Ziel der Raumordnung wird textlich festgelegt, dass Kleingewässer und Teiche, die für den Amphibienschutz besondere Bedeutung haben, zu schützen, zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Insbesondere Vernetzungen zu anderen Lebensgemeinschaften sind zu erhalten

(RROP 3.1.2 10). In der Begründung wird dazu allgemein ausgeführt „Im Planungsraum kommen größere Populationen der Rote Liste- und FFH-Arten Kamm-Molch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch vor. Schützenswerte Kleingewässer und Teiche (die Wertigkeit ergibt sich aus ihrem tatsächlichen Zustand) gibt es z. B. im Raum Flinten und Langenbrügge und in den Bodeenteicher Seewiesen. Im Rahmen des weltweiten Amphibienrückgangs ist es erforderlich, diese besonderen Vorkommen durch ein neues Ziel der Raumordnung vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu schützen.“

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer Vorabeteiligung auf die Bedeutung des Plangebietes für die Amphibienarten Erdkröte, Gras- und Teichfrosch hingewiesen. Die Eignung der angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Gewässer für Amphibienarten wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, welche zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplans vorgelegt wird, überprüft. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird vermieden. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Ausgestaltung der Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung den Belangen des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft Rechnung getragen werden kann.

#### Vorbehaltsgebiet für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzt ein Vorbehaltsgebiet für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Es betrifft einen Bereich, welcher intensiv ackerbaulich genutzt wird. Der Grundsatz betrifft größere, ausgeräumte Bereiche, in denen Kleinstrukturen und naturnahe Wegeseitenräume weitgehend fehlen. Sie sollen durch ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen aufgewertet und in den regionalen Biotopverbund integriert werden und bieten sich daher auch als Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an (Ziffer 3.1.2 06).

#### Vorranggebiet Natur und Landschaft / Biotopverbund

Unmittelbar südlich grenzt an das Plangebiet ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Südlich des Plangebietes betrifft es die Niederung des Klein Liederner Baches. Der Verlauf des Klein Liederner Baches wird außerdem als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt.

#### Entwicklung der Freiraumnutzungen/ Waldränder

Gem. Ziffer 3.2.1.10 des RROP sind als Ziel der Raumordnung sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone von jeder Bebauung und störenden Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Ein verbindliches Abstandsmaß wird nicht vorgegeben.

In der Begründung zu dem Ziel der Raumordnung wird ausgeführt, dass der Abstand zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung dient, dass letztlich jedoch in jedem Einzelfall zu klären ist, welcher Abstand erforderlich ist.

Zu dem Ziel der Raumordnung gehört auch die Regelung, dass ausnahmsweise innerhalb dieses Bereiches eine Bebauung erfolgen darf, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die sonstigen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Gemäß der Begründung ist das mögliche Abweichen als Ausnahme zulässig, wenn die ausgeführten Ausnahmetatbestände eingehalten werden. Damit soll insbesondere im Rahmen der Genehmigung von raumbedeutsamen Vorhaben bzw. im Rahmen der Bauleitplanung ein Entscheidungsspielraum erreicht werden.

#### Nachrichtliche Darstellung

Der das Plangebiet durchziehende Rätzlinger Graben wird als linienhaftes Gewässer nachrichtlich dargestellt.

### Berücksichtigung der Ziele, Abwägung zu den Grundsätzen der Raumordnung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 wird dem bereits im Rahmen einer Standortprüfung als geeignet bewerteten Standort für die Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber der mit Vorbehalt gesicherten Nutzung Landwirtschaft sowie dem Vorbehalt Natur und Landschaft gegeben (vgl. auch 47. Änderung Flächennutzungsplan).

Dabei wird auf die Planungsabsichten des Landes Niedersachsen bei der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms verwiesen, wonach der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zurückgenommen werden soll (vgl. Kap. 3.1). Außerdem ist § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Im Rahmen des zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu erarbeitenden Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 101 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft vorgesehen, um dem Vorbehalt Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Erhalt sowie die Neuanlage gliedernder Landschaftselemente zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft. In den Vorentwurf der Planzeichnung wurde bereits eine abschirmende Anpflanzfläche gegenüber dem Ortsrand von Rätzlingen sowie dem nördlich angrenzenden Weg festgesetzt.

Vorhandene Kleingewässer, die angrenzend außerhalb des Plangebietes liegen, werden erhalten. Ihre Bedeutung für Amphibien wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, welche zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 vorgelegt wird, ermittelt und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Arten geplant.

In Bezug auf den, das Plangebiet durchziehenden Rätzlinger Graben werden die Belange des Gewässerschutzes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Dazu gehören die rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau an die Gewässerunterhaltung, die sich aus der Beteiligung im Rahmen des Bauleitverfahrens ergeben. Das Gewässer wird entsprechend festgesetzt, wie auch entsprechende Schutzstreifen (vgl. Kap. 4.5).

In die wertvollen, als Ziele der Raumordnung geschützten Bereiche, südlich des Plangebietes (Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Biotopverbund) wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht eingegriffen. Ggf. auftretende Wirkungen aus dem Plangebiet, welche im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln sind, können durch entsprechende Festsetzungen abgeschirmt werden.

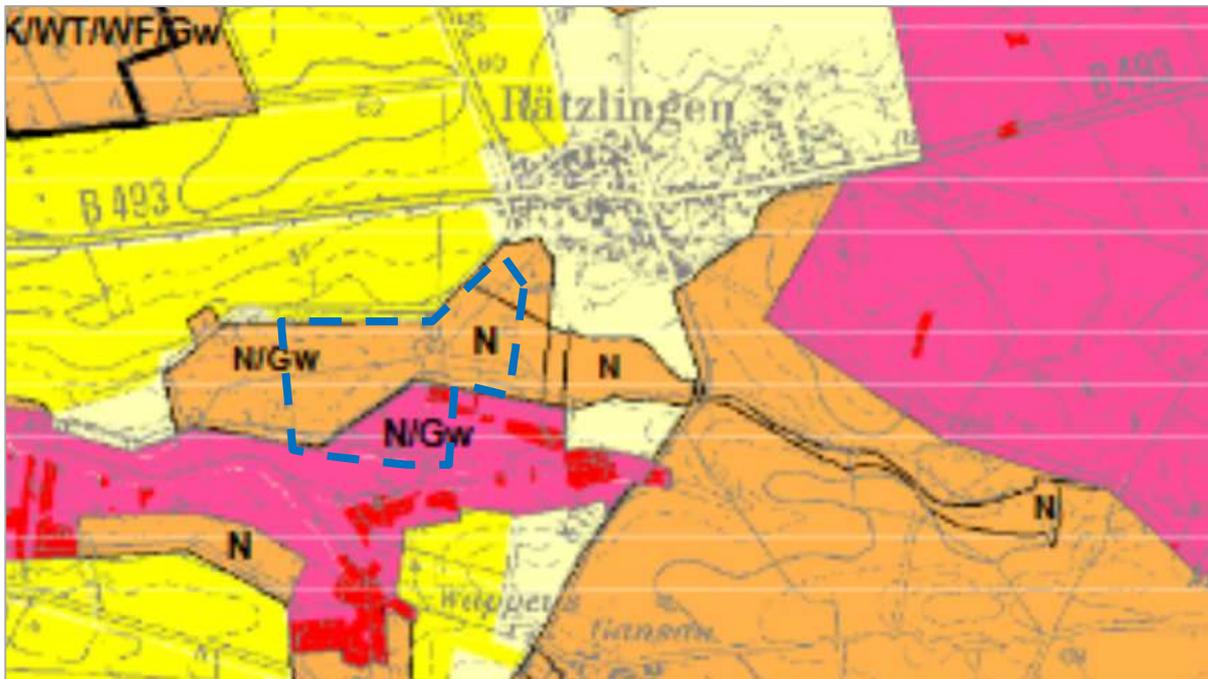
Die im Bebauungsplan Nr. 101 dargestellten Sondergebiete „Freiflächen-Photovoltaik“ grenzen in untergeordneten Teilbereichen an Waldränder an. Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Bebauungsplans kein an einen Waldrand heranrückender Siedlungsrand geplant wird, von dem siedlungsspezifische Störungen auf angrenzende Waldränder ausgehen könnten. Durch entsprechende Festsetzung der Baugrenzen werden angemessene Sicherheitsabstände berücksichtigt, die auch der Bewirtschaftung des Waldes dienen sowie einen angemessenen Übergangsbereich zulassen (vgl. Kap. 4.2).

Im Bereich der Sondergebiete wird unter den geplanten PV-Modultischen sowie angrenzend an die Modulreihen die Entwicklung extensiver und somit artenreicher, ökologisch wertvoller Extensivgrünländer geplant. Die Durchgängigkeit des Plangebietes für Arten wird durch entsprechende Festsetzungen zur Gestaltung der Einfriedungen möglichst erhalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand für die Abweichung von der Freihaltung der Waldränder gem. dem Ziel der Raumordnung 3.2.1.10 Satz 2 erfüllt werden kann und dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldflächen nicht beeinträchtigt wird.

### 3.3 Landschaftsrahmenplan 2012

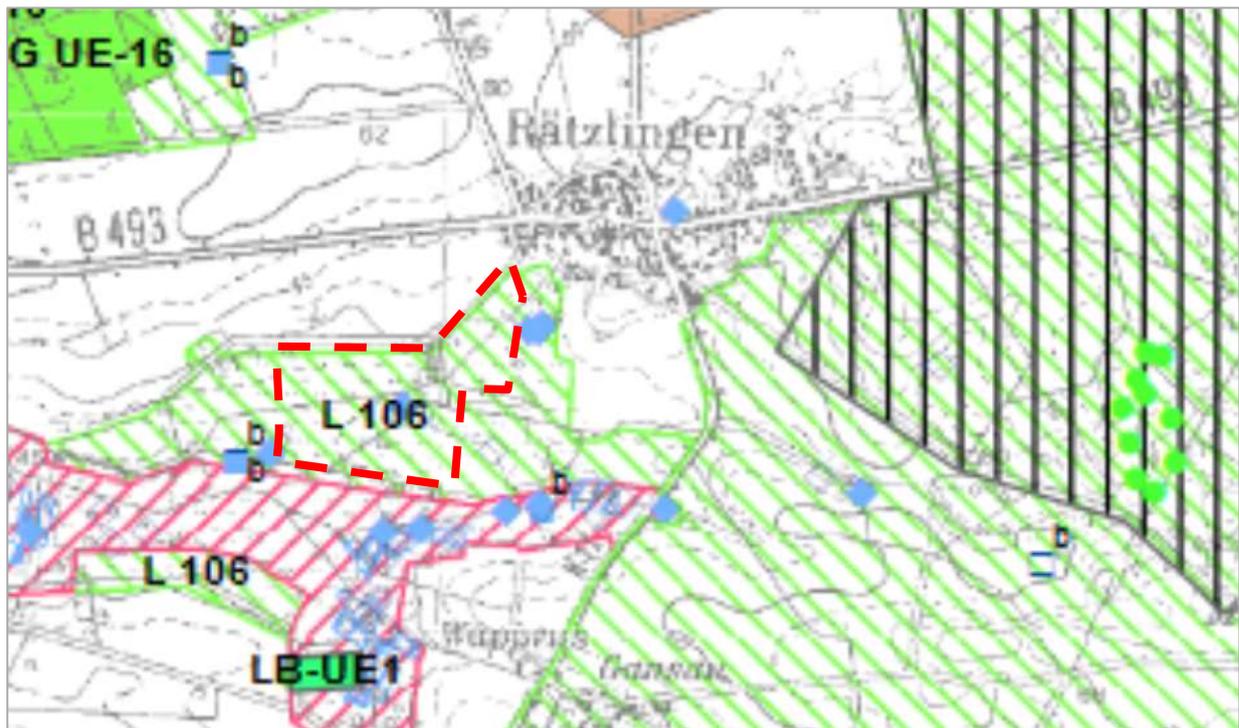
Der nachfolgenden Abbildung 3 ist ein Auszug aus dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Uelzen aus dem Jahr 2012 mit Kennzeichnung des Plangebietes (blau gestrichelte Linie) zu entnehmen.

Die Landschaftsplanung ist eine gutachterliche, unabhestimmte Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dient der Vorbereitung von Willensbildungen in der Gesamtplanung. Der Landschaftsrahmenplan hat daher nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Manahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, welches die Verbindlichkeiten eines Vorhabens begrundet. Das gilt insbesondere fur die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und der Bauleitplane.



**Abbildung 3:** Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 5 Zielkonzept mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (blau gestrichelte Linie) (ohne Maßstab).  
Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

Das Plangebiet liegt überwiegend im Bereich der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete“ (Orange) sowie im Südosten im Bereich der Zielkategorie „Verbesserung beeintrachtigter Teilbereiche dieser Gebiete“. Durch die Kurzel werden die zu erhaltenden oder zu entwickelnde Biotopkomplexe bzw. Landschafts- und Nutzungstypen Auen/Niederungen mit hohem Dauervegetationsanteil (Kurzel „N“) und Naturnahe Gewasser (Kurzel „Gw“) bezeichnet.



**Abbildung 4:** Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (rot gestrichelte Linie) (ohne Maßstab).  
Quelle: Landkreis Uelzen (2012).

Auf der Karte Nr. 6 wird das Plangebiet dargestellt als Gebiet, welches die Voraussetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 22 NAGBNatSchG in Bezug auf § 29 BNatSchG erfüllt mit der Gebiets-Nr. L 106 (grüne Schraffur).

In der Tabelle 5.4 im Textband wird unter dieser Nummer das Gebiet mit der Bezeichnung „Lange Wiese, Schenken Wiesen und Großes Moor“ aufgeführt. Als Schutzzweck für das Gebiet wird aufgeführt „Sicherung und Entwicklung vielfach vermoorter Niederungsbereiche, großflächig geprägt von Grünland aber auch von Äckern und Brachflächen, teils naturnahen Laubwaldresten und sonstigen gliedernden Gehölzstrukturen einschl. eingestreuter Kleingewässer, u.a. auch als Lebensraum einer artenreichen Brutvogelfauna und für Amphibien“.

Aufgegeben werden sollen folgende Beeinträchtigungen und Gefährdungen: „Intensivierung bzw. Aufgabe der Grünlandnutzung; Grünlandumbruch; Eutrophierung / Ruderalisierung; Entwässerung; z.T. intensive Teichnutzung“. Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten: „Freihalten von Bebauung; extensive Grünlandnutzung; Rückführung von Acker in Grünland; Anlage von Ackersäumen; Pflege bestehender und ggf. Anpflanzung neuer Gehölze; ggf. Wiedervernässung; Extensivierung bzw. Aufgabe der Teichnutzung“.

In den Randbereichen des Plangebietes werden im Bestand ausgewiesene besonders geschützte Biotope gem. § 24 NAGBNatSchG in Bezug auf § 30 BNatSchG mit einer Größe unter 1 ha dargestellt (hellblau). Dies betrifft eine aufgelassene Teichanlage im Nordosten sowie eine Biotopstruktur, die südwestlich an das Plangebiet angrenzt.



|     |  |     |   |
|-----|--|-----|---|
| 427 | Kl. Liederner Bachniederung (Teil) / Großes Moor Kl. Liedern-Hanstedt II | III | Großflächig vermoorte Niederung (Teilweise auch Gley- bzw. Podsol-Gley-Standorte) des Kl. Liederner Baches einschl. des sich nach NO fortsetzenden, (teil)entwässerten Großen Moores. Ausgedehnter, von zusammenhängendem Wirtschaftsgrünland und einzelnen Brachflächen geprägter, durch verschiedenste Gehölzstrukturen stark gegliederter Niederungsbereich. Bachlauf begründet, jedoch ausgewiesener Laichschonbezirk gem. Nds. Fischereigesetz. Zentral ein großer, teils quelliger Bruch- und Auwaldkomplex mit älteren mehrstämmigen Erlen und dichter Strauch- und Krautschicht. In der Niederung verstreut weitere Bruch- und Auwaldreste (teilweise entwässerte Stadien). Am Talrand außerdem bodensaure und Mesophile Eichen- und Rotbuchenwälder, bei Kl. Liedern historisch alt. Desweiteren Ausprägungen von Röhricht und nährstoffreichem (Misch)Sumpf sowie Nassgrünlandreste. Inselartig und an Wegen Holunder- und Schlehengebüsch, Weidengebüsch und Baumgruppen. Vermehrt Umbruch zu Mooracker. |
|-----|--|-----|---|

**Abb. 7:** Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen 2012, Textband, Tab. 3-22: Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz, S. 205

#### Berücksichtigung der Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt. Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 wird als Grundlage für die Umweltprüfung eine Biotopkartierung durchgeführt sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der Kartierung der Brut- und Gastvogelarten sowie der Amphibienarten vorgelegt.

Gemäß dem leitbildbasierten Kriterienkatalog der Samtgemeinde Rosche wird das Plangebiet als Moor-PV-Standort eingestuft (vgl. auch Kap. 3.4).

Unter den Modultischen werden extensive Grünlandflächen etabliert. Der Entwurf des Bebauungsplans wird entsprechende textliche Festsetzungen enthalten. Randlich vorhandene Kleingewässer werden erhalten und abgepuffert. Somit wird das für das Gebiet im Landschaftsrahmenplan aufgeführte Schutzziel: „Sicherung und Entwicklung vielfach vermoorter Niederungsbereiche, großflächig geprägt von Grünland aber auch von Äckern und Brachflächen, teils naturnahen Laubwaldresten und sonstigen gliedernden Gehölzstrukturen einschl. eingestreuter Kleingewässer, u.a. auch als Lebensraum einer artenreichen Brutvogelfauna und für Amphibien“ erfüllt bzw. die Planung wird dem voraussichtlich nicht entgehenlaufen.

Die empfohlenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen „extensive Grünlandnutzung; Rückführung von Acker in Grünland; Pflege bestehender und ggf. Anpflanzung neuer Gehölze; ggf. Wiedervernässung; Extensivierung bzw. Aufgabe der Teichnutzung“ können angestrebt bzw. erreicht werden, wenn auch die geplanten Photovoltaikmodule bauliche Anlagen in der Landschaft darstellen werden, was nicht den Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans entspricht.

### **3.4 Leitbildbasierter Kriterienkatalog Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Rosche**

Für die Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Samtgemeinde Rosche in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden einen leitbildbasierten Kriterienkatalog erarbeiten lassen. Die Anwendung und die Vorgehensweise zur Realisierung sind einheitlich durch den Samtgemeinderat und die Räte der Mitgliedsgemeinden beschlossen worden.

Das Vorhabendatenblatt zur Abarbeitung der Kriterien des Kataloges wurde mit Datum vom 10.03.2023 abgegeben und mit Datum vom 21.03.2023 auf Plausibilität geprüft.

Mithilfe des Kriterienkataloges wurde bereits die Eignung des Plangebietes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage anhand der Schutzgüter Boden, Bodennutzung (Landwirtschaft), Landschaftsbild/Erholung, Natur- und Artenschutz, Ortsbild/ Kulturgüter und Denkmalschutz vorgeprüft.

Außerdem wurden auch bereits die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in die Prüfung einbezogen. So wurde abgeprüft, ob Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) dem Vorhaben entgegenstehen. Dieses konnte nicht festgestellt werden.

Auch weitere Ausschlusskriterien, wie Schutzgebiete oder entgegenstehende Planungen wurden abgeprüft.

Berücksichtigung fanden zudem technische Parameter, wie die Netzanbindung sowie die Interessen der Öffentlichkeit im Gemeinde-, Samtgemeindegebiet.

Im Ergebnis der Standortprüfung wurde zusammenfassend ermittelt, dass im Bereich des Plangebietes das Vorhaben umsetzbar ist. Es wird aufgrund des anstehenden Bodens (Moor) die Prüfung der Erforderlichkeit einer Wiedervernässung empfohlen sowie außerdem eine Eingrünung zur Offenlandschaft und zur Siedlung. Die Wiedervernässung erfordert die Zustimmung der Grundeigentümer und Grundstücksnachbarn.

Die Vorprüfung des Standortes anhand des Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche wird im Rahmen der parallel durchgeführten 47. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Insbesondere wird bei der Ausarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans Nr. 101, welcher Gegenstand der Beteiligung gem. § 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wird, die schutzgutbezogene Prüfung ausgewertet.

### **3.5 Wirksamer Flächennutzungsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche, der so genannte Urplan vom 15.03.1978 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Nordosten, wo die Plangebietsgrenze dem Siedlungsgebiet von Rätzlingen am nächsten liegt, wird unmittelbar angrenzend an die Plangebietsgrenze ein Dorfgebiet dargestellt. Dieses ist jedoch bisher nicht umgesetzt worden.

An der nördlichsten Ecke des Plangebietes stößt die Plangebietsgrenze südlich an die Hauptstraße, die nach Norden nach Rätzlingen hineinführt. Nördlich des Plangebietes und östlich angrenzend an die Hauptstraße wird ebenfalls Dorfgebiet dargestellt. In diesem Bereich wurde bereits eine Halle errichtet.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird nun parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 im Rahmen der 47. Änderung geändert. Es werden 2 Teilflächen als Sonderbauflächen „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt. Somit wird der Bebauungsplan Nr. 101 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

## **4 Städtebauliches Konzept - Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 101 „Solarpark Rätzlingen“**

Auf der insgesamt ca. 27 ha großen Fläche ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Gesamtfläche teilt sich in zwei Teilflächen von ca. 6,5 ha (Teilfläche 1) und 19,9 ha (Teilfläche 2) auf. Die für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zu nutzenden Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“.

Im Norden des Plangebietes werden Abschnitte eines asphaltierten Gemeindeweges einbezogen, welcher der Erschließung des Plangebietes dient und als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Gemeindeweg“ festgesetzt.

Ein das Plangebiet durchziehender Graben wird als Wasserfläche festgesetzt, randlich werden beidseitig Grünflächen als Gewässerunterhaltungs- und pflegestreifen festgesetzt. Somit wird der Graben auch in seiner wassertechnischen Funktion erhalten und gesichert.

Randlich im Plangebiet stockende oder mit Ihren Traufen in diese hineinragende Gehölzstrukturen werden als zu erhalten festgesetzt.

Zudem werden entlang der nördlichen Plangebietsgrenzen, gegenüber einem unmittelbar angrenzenden Gemeindeweg sowie angrenzend an die Ortslage von Rätzlingen Anpflanzflächen festgesetzt. Zum Entwurf des Bebauungsplans welcher Gegenstand der förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird, werden auf der Basis der Umweltprüfung ggf. voraussichtlich ggf. weitere Festsetzungen zur Grünordnung aufgenommen.

#### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 werden, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, 5 durch Landschaftsstrukturen getrennte Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Sonstige Sondergebiete sind festzusetzen, wenn diese sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Analog § 11 Abs. 2 BauNVO ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Die Sonstigen Sondergebiete 1 bis 5 „Freiflächen-Photovoltaik“ dienen der Unterbringung von Solarmodulen inklusive ihrer Unterkonstruktionen sowie zu dieser Hauptnutzung gehörender Technikstationen für elektrische Umformeranlagen, anderen technischen und elektrotechnischen Zubehörs, wie Trafostationen, Wechselrichter, Verkabelungen sowie von Containern zur Materiallagerung sowie von Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des erzeugten Stroms dienen.

Außerdem werden Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs-, Aufbauflächen zugelassen, welche für die Erreichbarkeit der Sondergebietsteile und den Betrieb, die Unterhaltung und die Wartung der dort untergebrachten Anlagen erforderlich sind. Für die Sicherung der einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zudem Einfriedungen zugelassen sowie Einrichtungen und bauliche Anlagen, die der Überwachung und dem Brandschutz dienen.

Die Sondergebiete 1 bis 5 „Freiflächen-Photovoltaik“ dienen der Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie der zu deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen als temporäre Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung, im Rahmen einer Zwischennutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Nach Ablauf der Frist sind die baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen zurückzubauen. Als Folgenutzung werden Flächen für die Landwirtschaft zur Nutzung als Acker- oder Grünland festgesetzt.

#### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der GRZ 1 wird gemäß Planzeichnung und der textlichen Festsetzung II.1 die maximal zulässige Bodenversiegelung inklusive hochbaulicher oder vollversiegelter Nebenanlagen (z. B. Trafostationen etc.) innerhalb der Sondergebiete 1 bis 5 festgesetzt. Die GRZ 1 wird auf 0,02 begrenzt und ist damit verhältnismäßig gering. Ziel der Festsetzung der GRZ 1 ist es, die Eingriffe, insbesondere in den Boden und Wasserhaushalt, möglichst gering zu halten. Außerdem wird festgesetzt, dass neu auszubauende Erschließungsflächen (Wege, Stellplätze usw.) in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen sind. Diese Flächen sind nicht auf die GRZ 1 anzurechnen, aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Neben der GRZ 1 wird gemäß Planzeichnung und textlicher Festsetzung II.1 die GRZ 2 festgesetzt, die die maximal zulässige Flächenüberstellung durch die Modultische bestimmt. Sie bezeichnet nicht die absolute Oberfläche der Module, sondern die sich durch den Neigungswinkel ergebende Flächenüberstellung.

Die GRZ 2 wird mit 0,75 festgesetzt. Somit werden 25 % der Sondergebiete von der Überstellung bzw. Überdeckung mit Modultischen freigehalten.

Damit sich unter den Photovoltaikmodulen eine geschlossene Vegetationsdecke bilden kann, wird eine Mindesthöhe der Photovoltaikmodule von durchschnittlich 0,8 m über der gewachsenen Oberfläche

festgesetzt. Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe ist hierbei der niedrigste Punkt eines Solarmoduls. Darüber hinaus wird zum Schutz des Landschaftsbildes festgesetzt, dass die Photovoltaikmodule eine Höhe von 4,00 m über gewachsenen natürlicher Geländeoberfläche nicht überschreiten dürfen. Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe ist in diesem Fall der höchste Punkt eines Solarmoduls. Zum Entwurf des Bebauungsplans werden in die Plangrundlage auf der Basis einer Vermessung Geländehöhen einbezogen, welche die Bestimmung der Höhenlage der natürlicher Geländeoberfläche sicherstellen.

### 4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen in den Sondergebieten „Freiflächen-Photovoltaik“ 1 bis 5 sind durch Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Photovoltaik-Anlage sowie alle zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen und Einrichtungen.

Die Baugrenzen werden gegenüber angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Mindestabstand der NBauO von 3 m festgesetzt.

Dort wo randlich Gehölzbestände vorhanden sind oder deren Kronentraufen in das jeweilige Sondergebiet hereinragen, beispielsweise entlang der östlichen Grenze des Sondergebietes 2 und südlich im Sondergebiet 4 wird die Baugrenze auf 5 bis 7 m von der jeweiligen Flurstücksgrenze abgerückt, um die Gehölzbestände zu erhalten und zu schützen sowie randliche Anpflanzfläche freizuhalten. Dies gilt auch für geplanten Anpflanzflächen.

Der das Plangebiet durchziehende Graben wird aus den festgesetzten Sondergebieten ausgespart (vgl. Kap. 4.5). Es werden beidseitig 5 m breite Gewässerrandstreifen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Gewässer freigehalten. Die Baugrenzen werden somit nördlich und südlich im Abstand von 5 m festgesetzt. Bestehende bereits verrohrte Überfahrten werden bis an den verrohrten Gewässerverlauf heran mit in die Festsetzung als Sondergebiete „Freiflächen-Photovoltaik“ einbezogen.

An die Sondergebiete 2, 4 und 5 grenzen Waldflächen an. Gegenüber dem jeweiligen Waldrand wird die Baugrenze im Abstand von 15 m festgesetzt, um den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche von baulichen Anlagen freizuhalten sowie auch für die Bewirtschaftung der Waldflächen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten. Durch die Freihaltung der Waldrandstreifen auch von Einfriedungen, werden dort außerdem Wanderungskorridore für Tierarten ermöglicht.

Zu einer an das Sondergebiet 2 östlich angrenzenden aufgelassenen Teichanlage sowie einem im Plangebiet nördlich daran angrenzenden Erlenreihe wird ebenfalls ein größerer Abstand von 7 m eingehalten, um den wertvollen Biotopkomplex zu schützen.

### 4.4 Verkehrsflächen

In das Plangebiet wird nördlich das Flurstück 137/1 einbezogen, auf welchem ein im Eigentum der Gemeinde Rätzlingen befindlicher asphaltierter Weg verläuft, der der Erschließung des Plangebietes dienen soll. Über den Weg wird bereits die Erschließung der BHZP-Besamungsstation („Eberstation“) sichergestellt, welche zwischen der östlichen und westlichen Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 101 liegt. Das Flurstück wird in den an das Plangebiet angrenzenden Abschnitten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Gemeindegeweg“ festgesetzt.

Der sich im Eigentum der Gemeinde befindende Weg ist bisher nicht öffentlich gewidmet. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist das geplante Vorhaben zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Dafür ist entweder die öffentliche Widmung oder die vertraglich, dingliche Sicherung erforderlich. Eine öffentliche Widmung aufgrund von Gewohnheitsrecht kann ebenfalls ausreichend sein.

Zwischen den Sondergebieten 3 und 4 verläuft ein unbefestigter landwirtschaftlicher Weg. Er wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ in das Plangebiet einbezogen.

Die Sondergebiete 1 und 3 grenzen unmittelbar an den nördlich verlaufenden Gemeindegeweg an und können somit direkt über diesen erschlossen werden. Die innere Erschließung soll mittels unversiegelter Wege und Stellplätze erfolgen, die auch in der Bauphase für die Lagerung und den Aufbau der Photovoltaikanalgen genutzt werden.

Die Sondergebiete 2 und 4 liegen südlich des das Plangebiet durchziehenden Grabens. Sie grenzen nicht unmittelbar an eine für die verkehrliche Erschließung geeignete Straßen- oder Wegetrasse an. Dies gilt insbesondere für das Sondergebiet 2. Die verkehrliche Erschließung der Sondergebiete 2 und 4 kann als innere Erschließung ausgehend von den Sondergebieten 1 und 3 voraussichtlich mittels Querung des Grabens über vorhandene landwirtschaftliche

Überfahrten geplant werden, deren Bereiche in die Festsetzung als Sondergebiete „Freiflächen-Photovoltaik“ einbezogen werden. Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Bestandsüberfahrten dafür geeignet sind.

Es ist davon auszugehen, dass sie für die Querung zu ertüchtigen oder neue Verrohrungen vorzunehmen sind. Für die Ertüchtigung oder den Neubau der Überfahrten ist ggf. das Bett des Grabens zu vertiefen.

Für die Errichtung oder den Neubau der Überfahrten wird vom Vorhabenträger geplant, jeweils ein mit Flies umwickeltes Plastikrohr einzubringen sowie die Zwischenräume einzusanden und mit gröberem Schotter aufzufüllen. Darauf wird jeweils die Überfahrt hergerichtet. Das einzubringende Rohr wird dabei auf jeder Seite der Überfahrt bis zu 5 m länger eingebaut. Der Rohrdurchmesser wird so gewählt, dass der Durchfluss des Grabens nicht eingeschränkt wird.

Die Erschließungsbedingungen der Sondergebiete 2 und 4 treffen grundsätzlich auch auf das Sondergebiet 5 zu. Dieses grenzt jedoch südlich an einen unbefestigten Wegeabschnitt (Flurstück 134, Flur 3, Gemarkung Rätzlingen) an (an den nördlich auch das Sondergebiet 4 angrenzt). Dieser Weg ist von dem o.g. Gemeindegeweg über einen südlich abzweigenden Weg /Flurstücke 38/5, 38/6 und 38/7, Flur 3, Gemarkung Rätzlingen) erreichbar. Es ist zu prüfen, ob diese Wegeverbindung für die Erschließung des Sondergebietes 5 (und ggf. des Sondergebietes 4) nutzbar ist oder ob mindestens eine Querung der in das Plangebiet einbezogenen Wegeverbindung möglich ist und die verkehrliche Erschließung über das Sondergebiet 4 erfolgt.

#### **4.5 Wasserflächen**

Das Plangebiet wird durch den Rätzlinger Graben, einem Gewässer 3. Ordnung durchzogen. Der Graben ist ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau (Abteilung Untere Wipperau). Der Verband wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Das Grabenflurstück 140/1 (Flur 3, Gemarkung Rätzlingen) wird als Wasserfläche festgesetzt. Auf beiden Seiten des Flurstücks werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ festgesetzt. Somit wird ein angemessener Abstand festgesetzt, um den Schutz, die Pflege und Unterhaltung des Gewässers sicherstellen zu können. Die Grünfläche ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Die für die innere Erschließung des Plangebietes voraussichtlich genutzten bestehenden verrohrten Überfahrten werden mit in die Sondergebietsfestsetzung einbezogen. Sie sind jedoch für den Schutz, die Pflege und Unterhaltung des Gewässers von baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Überfahrten freizuhalten (zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von Überfahrten s.o.).

Ein weiterer Grabenabschnitt (Gewässer 3. Ordnung gem. interaktiver Umweltkarte Niedersachsen 2024) liegt im Sondergebiet 5 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 115 und 118 (Flur 3, Gemarkung Rätzlingen). Er wird nicht entsprechend festgesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird geprüft, ob der Grabenabschnitt verfüllt wird, um zum einen eine bessere Ausnutzung des Sondergebietes für die durchgehende Anordnung der Modultische zu ermöglichen und andererseits den Feuchtegrad des Gebietes zu erhöhen im Sinne der Empfehlung der Prüfung der Wiedervernässung gemäß dem leitbildbasierten Kriterienkatalog der Samtgemeinde Rosche für die Projektierung der Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Plangebiet liegen keine stehenden Gewässer, solche werden somit nicht zeichnerisch festgesetzt. Sie grenzen außerhalb an das Plangebiet an.

#### **4.6 Grünordnung**

##### **Grünfläche**

Auf beiden Seiten des das Plangebiet durchziehenden Rätzlinger Grabens werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ festgesetzt. Somit wird ein angemessener Abstand zu dem Graben ermöglicht, um den Schutz, die Pflege und Unterhaltung des Gewässers sicherstellen zu können. Die Grünfläche ist von jeglichen baulichen Anlagen

freizuhalten. Die Grünflächenfestsetzung entlang des Grabens werden durch die Einbeziehung vorhandener Überfahrten in die Sondergebietsfestsetzung unterbrochen.

### **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern**

Insbesondere entlang der Grenzen des Plangebietes befinden sich verschiedene Gehölzbestände. Einzelne liegen auch innerhalb des Plangebietes.

Dem Entwurf des Bebauungsplans, welcher Gegenstand der förmlichen Beteiligung wird, wird eine Plangrundlage zugrunde gelegt werden, in welche eine Vermessung der Gehölzbestände einbezogen wird, um deren Lage zu konkretisieren. Dies ermöglicht dann die genaue Anpassung der Baugrenzen sowie der Erhaltungsfestsetzungen für den Fall, dass die Gehölzbestände erhalten werden sollen.

Im Rahmen des hiermit vorliegenden Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 101, welcher die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darlegt, werden die Gehölzbestände auf der Basis der Luftbildauswertung sowie einer Ortsbegehung bereits berücksichtigt. Entlang der östlichen Grenze des Sondergebietes 2 wird eine das Landschaftsbild südlich von Rätzlingen bereichernde Erlenreihe als zu erhalten festgesetzt und die Baugrenze mit entsprechendem Schutzabstand festgesetzt. Auch der entlang des Weges ausgeprägte Gehölzbestand mit Baumüberhältern an der südlichen Grenze des Sondergebietes 4 wird bereits als zu erhalten festgesetzt.

### **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Um dem Schutzbedarf des Wohnumfeldes von Rätzlingen angemessen Rechnung zu tragen, werden bereits in den Vorentwurf der Planzeichnung entlang der nördlichen, östlichen und nordöstlichen Grenze des Sondergebietes SO1 sowie entlang der nördlichen Grenze des Sondergebietes SO 3 5m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgenommen. Auf diesen Flächen sollen zweireihige Baum- Strauchhecken aus standortheimischen Gehölzarten eine angemessene Abschirmungswirkung der Photovoltaikanlage gegenüber dem Rätzlinger Ortsrand sowie dem aus dem Ort herausführenden Weg bewirken und gleichzeitig ihre Wirkung als Biotopverbundelement entfalten. Dabei werden Bestandsgehölze, welche im Bereich des 5-m-Streifens bereits vorhandene sind, erhalten und in die Anpflanzungen integriert. Ihre genaue Lage wird zum Entwurf des Bebauungsplans im Rahmen einer Vermessung ermittelt. Es wird festgesetzt, dass die Anpflanzflächen durch insgesamt 4 Zufahrten zum Plangebiet von jeweils 8 m Breite unterbrochen werden dürfen. Damit entfallen auf die Sondergebiete 1 und 3 jeweils 2 Zufahrten.

In den Entwurf des Bebauungsplans werden auf Basis der im weiteren Verfahrensverlauf noch durchzuführenden Umweltprüfung ggf. weitere Anpflanz-Festsetzungen einbezogen werden.

## **5 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebiets in Betracht kommen (Alternativenprüfung)**

Die Standortprüfung hat bereits anhand des leitbildbasierten Kriterienkatalogs der Samtgemeinde stattgefunden bzw. ist dem parallel durchgeführten Verfahren der Flächennutzungsplanänderung vorbehalten.

Gemäß dem Leitbild des Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche ist hinsichtlich des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen sowie des Bodens ein zentrales Ziel, dass vorrangig Sonderstandorte, Konversionsflächen oder geeignete Moor-PV-Standorte für Freiflächen-PV genutzt werden. Das Plangebiet stellt nach o.g. Prüfung einen Moor-PV-Standort dar und somit einen gegenüber anderen landwirtschaftlich genutzten Standorten bevorzugt zu nutzenden Freiflächen-PV-Standort.

Alternativ zur Planung einer Freiflächen-PV-Anlage kommt die weitere landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes infrage. Diesbezüglich ist jedoch die geringe Ertragsfähigkeit auf ca. 92% der Fläche gemäß dem Vorhabendatenblatt des leitbildbasierten Kriterienkataloges zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Sondergebiete 1 bis 5 „Freiflächen-

Photovoltaik“ der Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie den zu deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen als temporäre Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung, im Rahmen einer Zwischennutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO dienen. Nach Ablauf der Frist sind die baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Einrichtungen zurückzubauen. Als Folgenutzung werden Flächen für die Landwirtschaft zur Nutzung als Acker- oder Grünland festgesetzt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten bezüglich der Ausnutzung der zum Plangebiet gehörenden Teilflächen, der Einbindung in die Landschaft durch Anpflanzungen sowie der Gestaltung der Übergangsbereiche zu Waldrändern.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird auch die Erforderlichkeit einer Wiedervernässung von Teilflächen geprüft.

## **6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die ausgleichspflichtig sind.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Ziel des Vorentwurfes ist es, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Außerdem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert. Auf dieser Basis wird zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 dann der förmliche Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4 BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

### Pflanzen/Biotope

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (vgl. Kap. 3.3) liegt das Plangebiet überwiegend im Bereich der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Als Schutzzweck für das Gebiet wird aufgeführt „Sicherung und Entwicklung vielfach vermoorter Niederungsbereiche, großflächig geprägt von Grünland aber auch von Äckern und Brachflächen, teils naturnahen Laubwaldresten und sonstigen gliedernden Gehölzstrukturen einschl. eingestreuter Kleingewässer, u.a. auch als Lebensraum einer artenreichen Brutvogelfauna und für Amphibien“.

Das Plangebiet wird aktuell sowohl ackerbaulich, als auch als Grünland genutzt. Verschiedene Ackerflächen befinden sich in Stilllegung. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen handelt es sich um artenarme Intensivgrünländer, Moor- und Sandäcker sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren (vgl. Kap. 3.3, Abb. 5 Arten und Biotope). Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 wird eine Biotopkartierung durchgeführt, die als Grundlage für die Umweltprüfung dient.

Entlang von Wegen und Gräben und vereinzelt innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche sind Gehölzstrukturen ausgeprägt. Es gibt einzelne Kleingewässer sowie einen Graben 3. Ordnung.

Die Untere Naturschutzbehörde weist in ihrer Vorabstellungnahme auf nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope hin, welche an die Flurstücke 18, 38/12, 44, 50/1, 62/2 angrenzen. Zudem gäbe es außerdem angrenzend und teilweise auch auf den angegebenen Flächen (z. B. Flurstücke 26, 31, 70/1 oder 115) potenziell geschützte Biotope.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 wird einer Biotopkartierung durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, genauere Angaben zu den geschützten Biotopen vorzulegen, die im Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung finden werden.

Als voraussichtliche Auswirkung der Planung sind die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen mit baulichen Ablagen (Modultische, weitere bauliche Anlagen, wie Trafostationen und Container) sowie unter den Modultischen die Verschattung der Flächen zu erwarten. Somit können sich auf einem Großteil der Fläche stark lichtbedürftige Offenlandbiotope (Grünländer) nicht

entwickeln. Die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland führt jedoch auch zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche sowie einer Verbesserung der Artenvielfalt.

Wertvolle Gehölzbestände entlang von Gräben und Wegen sollen überwiegend erhalten werden.

Ggf. können Heckenstrukturen entlang eines kürzeren Grabenabschnittes zwischen den Flurstücken 115 und 118 im Sondergebiet 5 nicht erhalten werden. Sie werden an anderer Stelle ersetzt. Kleingewässer oder geschützte Biotope angrenzend an die geplanten Modulfläche werden erhalten.

#### Tiere/Arten, Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen hat in ihrer Vorabstellungnahmen darauf hingewiesen, dass das Gebiet aufgrund des dortigen Vorkommens von Erdkröte, Gras- und Teichfrosch bedeutsam für Lurche sei. Zudem sei in den vergangenen Jahren auf einzelnen Flurstücken der Kiebitz nachgewiesen worden. Es wurde auf den Schutz seiner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hingewiesen. Zusätzlich sei das Gebiet westlich von Rätzlingen ein wertvolles Rastgebiet für Brutvögel. Entsprechende Kartierung wurden gefordert.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zum Entwurf Bebauungsplans Nr. 101 wird ermittelt, ob innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, die von der Bauleitplanung nachteilig betroffen sein können. Sollte dies der Fall sein, werden entsprechende Artenschutzmaßnahmen festgesetzt. Auch ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen während der Bauphase werden ermittelt und sind durch entsprechende Maßnahmen vermieden.

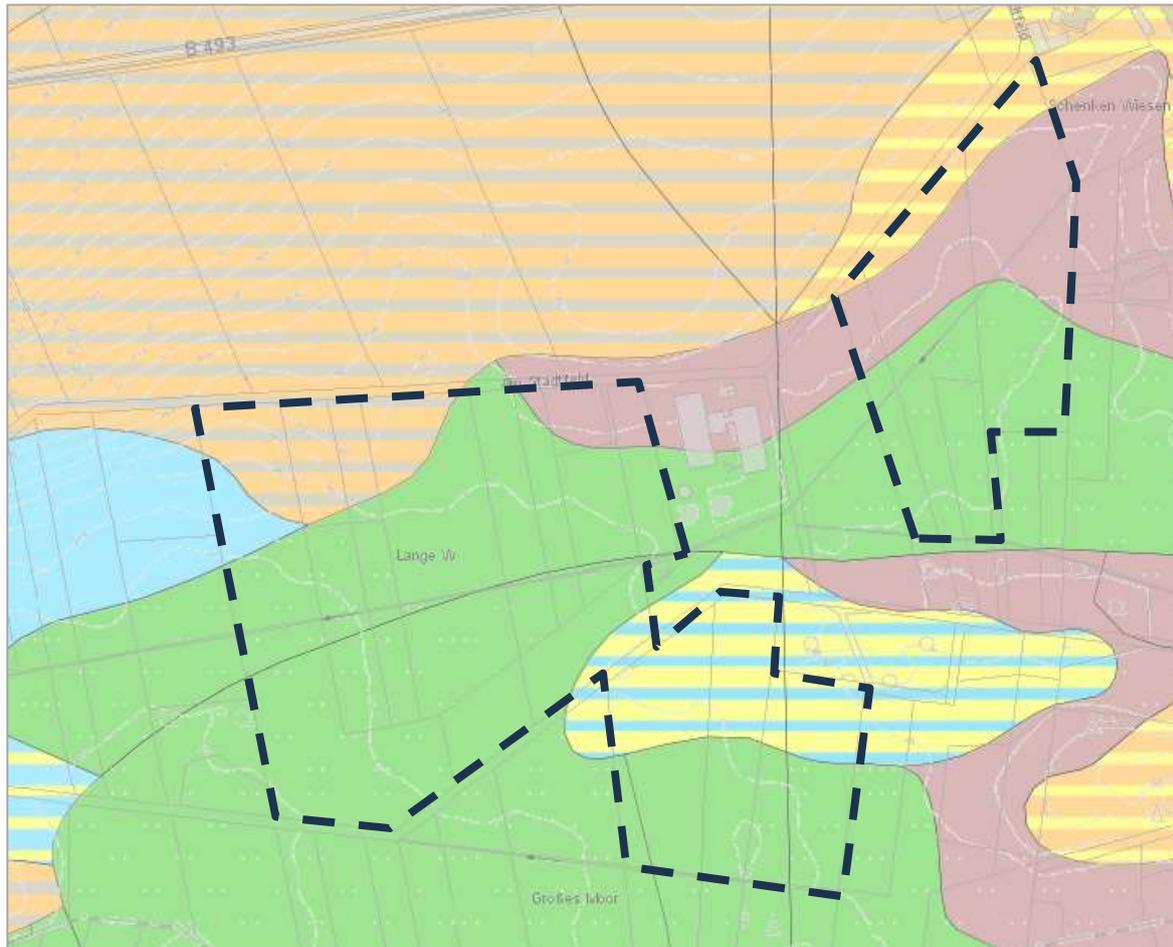
Es ist davon auszugehen, dass durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland eine Aufwertung der Lebensraumeignung für vielen Arten- und Artengruppen erreicht werden kann. Ggf. entstehende Barrierewirkungen (Einzäunung/ Schaffung von Durchgängen, Wanderungskorridoren) werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. verringert. Sollten sich im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandbrütern finden, sind CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Durch den Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen und deren Ergänzung, werden in diesen Bereichen Lebensräume erhalten. Dies trifft auch auf Waldrandbereiche zu, wo Pufferbereiche und Korridore eingehalten werden. Maßnahmen zur Reduzierung der Barrierewirkung der Anlage werden ergriffen.

#### Boden, Fläche und Wasser

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 101 soll auf Basis des leitbildbasierten Kriterienkataloges der Samtgemeinde Rosche auf einem Moorstandort, als Sonderstandort, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage beplant werden. Dabei soll auch die Möglichkeit der Wiedervernässung des Moorstandortes geprüft werden. Bestehende Ackernutzung soll zugunsten der Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland zurückgenommen werden.

Durch die geplante Nutzungsexensivierung im Plangebiet würden alle anstehenden Bodentypen profitieren, indem eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt wird, der noch vorhandene Niedermoorkörper erhalten wird und insgesamt die nachteiligen Auswirkungen von Bodenbearbeitung und Pflanzenschutz im Rahmen des Ackerbaus entfallen. Da es sich bei den anstehenden Bodentypen weit überwiegend um hydromorphe Ausbildungen handelt, würden sie von der Wiederherstellung des geringen Grundwasserflurabstandes profitieren. Von der Planung gehen voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das hoch anstehende Grundwasser aus. Es werden keine größeren Flächenversiegelungen geplant und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.



**Abb. 9:** Auszug Bodenkarte von Niedersachsen 1: 50.000 (LBEG 2024)

Das Plangebiet wird von dem Rätzlinger Graben, einem Gewässer 3. Ordnung, durchzogen, welcher auch als Vorflut für Rätzlingen fungiert und nach Südwesten in Richtung der Niederung des Klein-Liederner Baches entwässert. Die Gewässerrandstreifen werden durch die Festsetzung der 5 m breiten Gewässerrandstreifen als Grünflächen von baulichen Nutzungen freigehalten.

Ein weiterer Grabenabschnitt (Gewässer 3. Ordnung gem. interaktiver Umweltkarte Niedersachsen 2024) liegt im Sondergebiet 5 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 115 und 118 (Flur 3, Gemarkung Rätzlingen). Er wird nicht entsprechend festgesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung wird geprüft, ob der Grabenabschnitt verfüllt wird, um zum einen eine bessere Ausnutzung des Sondergebietes für die durchgehende Anordnung der Modultische zu ermöglichen und andererseits den Feuchtegrad des Gebietes zu erhöhen im Sinne der Wiedervernässung gemäß dem leitbildbasierten Kriterienkatalog der Samtgemeinde Rosche für die Projektierung der Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

In randlich vorhandene Kleingewässer soll nicht eingegriffen werden, ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten werden. Gegenüber einer östlich an das Sondergebiet 2 angrenzenden aufgelassenen Teichanlage wird ein Pufferbereich eingehalten.

#### Klima, Luft

Aufgrund des weitestgehend emissionsfreien Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage (keine Geruchs-, Schadstoff- oder Lärmemissionen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange Klima und Luft zu erwarten. Vielmehr wird durch die Umsetzung des Vorhabens der Verbrauch und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und somit ein Beitrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet. Lichtemissionen sind durch den Verzicht von regelmäßiger Beleuchtung vermeidbar.

Der Landkreis Uelzen hat im Rahmen einer Vorabstellungnahme auf die Bedeutung des Plangebietes für den Klimaschutz hingewiesen mit Verweis auf anstehende Moorböden (vgl. Umweltbelang Boden). Die Umwandlung von Ackerböden in Grünland sowie die im Verfahren zu prüfenden Möglichkeiten und Maßnahmen einer Wiedervernässung wirken positiv auf das Klima, indem unter der Grünlandnarbe der Moorabbau, verbunden mit CO<sub>2</sub>-Immissionen infolge des Ackerbaus vermieden wird.

Es ist davon auszugehen, dass sich die lokalklimatische Situation im Bereich des Plangebietes im Zuge der Überbauung mit PV-Modulen ändert. Am Tage werden durch die Beschattung der Fläche geringere Temperaturen, als in der Umgebung auftreten, in den Nachtstunden hingegen durch die verminderte Abstrahlung der Flächen unter den Modulen, höhere Temperaturen. Die Kaltluftproduktion der Fläche wird voraussichtlich zurückgehen. Aufgrund der Topographie dient das Plangebiet jedoch nicht der Kaltluftversorgung für das Siedlungsgebiet von Rätzlingen. In der Umgebung des Plangebietes bleiben weite, offene Grünland- und Ackerflächen für die Kaltluftproduktion verfügbar, so dass nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft zu rechnen ist.

#### Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind technische Anlagen, die aufgrund ihrer Gestalt, Anordnung und Lichtreflexe je nach Lage und Größe der Aufstellungsfläche das Erscheinungsbild der Landschaft verändern und es technisch-industriell überformen können. Die Beeinträchtigungsschwere steigt im bewegten Gelände ohne Sichtverschattung (z. B. Hänge und Kuppen) und mit der Anlagengröße.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist insbesondere anzunehmen, wenn mit Bau oder Anlage der FF-PV eine mehr als nur unwesentliche Beanspruchung von Bereichen mit mindestens mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild verbunden ist.

[Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2023, S. 243]

Die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 101 geplante Anlage nimmt in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche in Anspruch, die nahezu der Fläche des Siedlungsbereiches von Rätzlingen entspricht und somit eine nicht unerhebliche Ausdehnung aufweist. Sie wird jedoch nicht auf einer exponierten Kuppe geplant, die weithin sichtbar ist, sondern im Bereich niederungnaher Flächen, welche jedoch von der nördlich topographisch ca. 6 bis 7 m höher verlaufenden B 493 aus einsehbar sind. Auch vom Ortsrand von Rätzlingen, der ca. 3 bis 5 m höher liegt, wird die Anlage, die sich ca. 850 m nach Südwesten ausstreckt, einsehbar sein. Durch die geplanten 5 m breiten Hecken werden der nördlich an das Plangebiet angrenzende Gemeindeweg sowie auch der Ortsrand von Rätzlingen abgeschirmt.

Da die Ausrichtung der Modultische nach Süden geplant ist, wird keine Blendwirkung für die Ortslage von Rätzlingen oder die B 493 auftreten.

Die Landschaftsbildwirkung durch die Einsichtnahme von Süden wird aufgrund der weiteren Entfernung des Verlaufes der B 71, des Ortsrandes von Hanstedt II und Gansau sowie der Topographie untergeordnet sein. Auch die mögliche Blendwirkung wird dadurch reduziert. Zudem sind nach Süden abschirmende Gehölzbestände und Waldfläche vorhanden.

Da die Gesamtanlage in 2 Teilflächen unterteilt wird, wird ihre Landschaftsbildwirkung bereits gemindert.

#### Mensch/Gesundheit

Von der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101 geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aus, da mit ihrem Betrieb keine Geruchs-, Schadstoff- oder Lärmemissionen verbunden sind.

Vielmehr wird durch die Umsetzung des Vorhabens der Verbrauch und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und somit ein Beitrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet.

Potentiell können Freiflächen-PV-Anlagen mit einer Blendwirkung verbunden sein. Blendwirkungen für die Ortslage Rätzlingen und ihre BewohnerInnen können vermieden werden, da eine Ausrichtung der Modultische nach Süden, zur maximalen Sonnenausnutzung geplant wird. So können auch Blendwirkungen für die nördlich nahe gelegene B 493 vermieden werden.

Die Ortlagen von Hanstedt II sowie Gansau liegen südlich im großen Abstand und werden insbesondere durch die topographischen Gegebenheiten sowie von Waldflächen und weiteren Gehölzstrukturen voraussichtlich weitgehend abgeschirmt. Dies trifft auch auf den Verlauf der B 71 zu.

Im Bereich des Plangebietes und angrenzend werden im RROP keine Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung oder Vorbehaltsgebiete für die Erholung ausgewiesen, auf die die Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der technischen Überprägung der Landschaft nachteilig wirken könnte (vgl. Kap. 3.2). Die Einsichtnahme vom nördlichen Gemeindeweg sowie von der Ortslage Rätzlingen auf die Anlage kann durch randlich festgesetzte, 5 m breite Anpflanzungen abgeschirmt bzw. gemindert werden (vgl. Kap. 4.6). Für erholungssuchende Rätzlinger Bewohner, die den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Weg zur wohnortnahen Erholung nutzen, wird die Anlage somit gut abgeschirmt.

#### Kultur und Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes und seines Wirkbereiches befinden sich keine Baudenkmale. Bisher ist nicht bekannt, ob sich im Plangebiet andere Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), wie Bodendenkmale, befinden. Im Plangebiet sind bisher weder archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt, sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht vorhersehbar. Mit dem auf Basis des Bebauungsplans Nr. 101 ermöglichten Vorhaben sind nur geringe Eingriffe in den Boden verbunden (Pfohlen der Modultische, einzelne bauliche Anlagen, wie Trafostationen).

#### Wechselwirkungen

Die Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit. Diese Schutzgüter stehen in intensiver Wechselwirkung.

So wirkt sich der Grundwasserstand direkt auf die Bodenentwicklung sowie die ausgeprägten Biotopkomplexe aus. Ein geringer Grundwasserflurabstand trägt zur Bildung entsprechender Bodenausprägungen, wie Moor- und Gleyböden bei, wie im Plangebiet. Auf diesen Böden sind bestimmte Biotopausprägungen typisch.

Im Bereich des gesamten Plangebietes hat der Mensch in der Vergangenheit für die bessere landwirtschaftliche Bewirtschaftung den Grundwasserstand abgesenkt. Durch die fortwirkende Bodenbearbeitung wird der Abbau anstehender Moorprofile bewirkt. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland, wird hingegen der anstehende Boden geschont, der Moorabbau reduziert.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und das Nutzungsmosaik dienen der Landschaftswahrnehmung durch den Menschen. Die Landschaft wird voraussichtlich technisch überprägt und die Landschaftswahrnehmung verändert bzw. beeinträchtigt.

### Weiterer Untersuchungsbedarf

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 „Solarpark Rätzlingen“ wird eine detaillierte Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB erstellt. Dieser enthält gem. Anlage 1 zum BauGB (verkürzt dargestellt):

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden
- eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden, dazu gehören:
  - o eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), unter Einbeziehung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Basis der Kartierung von Brut- und Gastvögeln sowie von Amphibien, einer Sichtbeziehungsanalyse
  - o eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
  - o eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
  - o eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

## 7 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist

LANDKREIS UELZEN (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019.

LANDKREIS UELZEN (2012): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uelzen

LAND NIEDERSACHSEN (2019): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2024): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de).

KLIMASCHUTZ- UND ENERGIEAGENTUR NIEDERSACHSEN (2024): Aktuelles: Chancen für PV-Freiflächenanlagen in Niedersachsen haben sich verbessert. [www.klimaschutz-niedersachsen.de](http://www.klimaschutz-niedersachsen.de)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT, 2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV): vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

SAMTGEMEINDE ROSCHE (1978): Flächennutzungsplan – Urplan. Stand 15.03.1978

SAMTGEMEINDE ROSCHE (2023): Leitbildbasierter Kriterienkatalog für die Projektierung der Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen